

26.06.2012

Kleine Anfrage 64

des Abgeordneten Dirk Wedel FDP

Abschaffung der Befristung von Normen einschließlich Berichtspflichten?

Nach Art. 122 des Fünften Gesetzes zur Befristung des Landesrechts vom 5. April 2005 hat die Nordrhein-Westfälische Landesregierung dem Landtag jährlich alle Gesetze zu benennen, die zum Zweck der Evaluierung eine Verfallsklausel oder eine Berichtspflicht aufweisen und deren Befristung innerhalb des nächsten oder übernächsten Jahres ausläuft. Die Berichte beinhalten neben tabellarischen Listen aller auslaufenden Rechtsnormen für jede Rechtsvorschrift einen kurzen Vorschlag zum weiteren Umgang mit der Befristung sowie zur geplanten Evaluation (z. B. „Verlängerung der Befristung durch Mantelgesetz“, „Aufhebung der Befristung“ mit jeweils einer kurzen Begründung, „Evaluation des Gesetzes wird 2010 erfolgen“, „Das Gesetz kann entfallen“ oder „Der Bericht wird rechtzeitig vorgelegt werden“). Diese Berichtspflicht führt dazu, dass der Landtag längere Zeit vor Befristungsablauf über den geplanten Umgang der Landesregierung mit der auslaufenden Befristung informiert wird und ggf. intervenieren kann.

Zu den Befristungsterminen ist vom Gesetzgeber jeweils die Entscheidung über die Fortexistenz der betroffenen Rechtsnormen zu treffen. Die Befristung von Normen dient dem übergeordneten Ziel der Bürokratievermeidung. Eine regelmäßige entsprechende Evaluierung ermöglicht eine nachträgliche Wirkungsbeobachtung der Normen und Erfolgskontrolle durch die Landesregierung und den Landtag, zwingt zu deren Selbstkontrolle sowie zur periodischen Neubefassung und trägt mittels ständiger Rechtsbereinigung zur Qualitätssteigerung der Normen sowie zu Deregulierung bei.

Nach § 111 Ziffer 1 S. 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO) war durch die Ministerien in den Entwürfen neuer Gesetze und Rechtsverordnungen grundsätzlich eine Befristung vorzusehen. Gemäß § 111 Ziffer 6 GGO endete „die Verpflichtung der Ministerien, eine Befristung vorzusehen, (...) mit Ablauf des Jahres 2011.“ Auf der Grundlage einer Evaluierung war durch die Landesregierung rechtzeitig darüber zu entscheiden, ob diese Verpflichtung fortbestehen soll.

Nachdem die rot-grüne Landesregierung in der Vergangenheit bereits vielfach gesetzlich vorgeschriebenen Berichtspflichten erst deutlich verspätet nachgekommen ist (vgl. etwa Drs. 15/2800) und Fristen teilweise sogar verlängern musste (vgl. z.B. zum Polizeiorganisationsgesetz – Artikel 2 in Drs. 15/2325), plant die Landesregierung nunmehr augenscheinlich die

Datum des Originals: 25.06.2012/Ausgegeben: 26.06.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Abschaffung der Befristungen einschließlich Berichtspflichten in bestehenden Gesetzen und hat offensichtlich mit der Umsetzung bereits begonnen. So ist im Gesetzentwurf der Landesregierung vom 01.06.2012 „Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Hilfen für Blinde und Gehörlose – GHBG“ (Ds. 16/15) in der Begründung (S.6) formuliert:

„Zu 5. - Gesetze, die in Kraft sind, sieht die Landesregierung gemäß ihres Kabinettsbeschlusses vom 20.12.2011 als zwingend notwendig an. Befristungen und Berichtspflichten sind daher nicht mehr erforderlich. § 10 des Gesetzes über die Hilfen für Blinde und Gehörlose ist daher zu streichen. (...)“

Daher frage ich die Landesregierung:

1. Inwieweit beabsichtigt die Landesregierung, den Landtag an den Erkenntnissen aus der Evaluierung gemäß § 111 Ziffer 6 GGO teilhaben zu lassen, um eine grundsätzliche Diskussion im Landtag über Änderungen an der bisherigen Grundentscheidung (Erstes bis Fünftes Befristungsgesetz 2004/2005) zur Befristung von Normen einschließlich Berichtspflichten in Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen?
2. Bei welchen Gesetzen und Rechtsverordnungen soll nach Auffassung der Landesregierung zukünftig die Befristung einschließlich Berichtspflichten zu welchem Zeitpunkt entfallen?
3. Inwieweit sind für die Landesregierung Gesetze und Rechtsverordnungen denkbar, bei denen entgegen dem im Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Hilfen für Blinde und Gehörlose – GHBG“ (Lt-Drs. 16/15) referenzierten Beschluss des Kabinetts vom 20.12.2011 Befristungen einschließlich Berichtspflichten weiterhin sinnvoll erscheinen?
4. Welche Gesetze und Rechtsverordnungen sind bereits von einer Befristung einschließlich Berichtspflichten ausgenommen?
5. Mit welchen Mitteln will die Landesregierung bei Wegfall der Befristungen einschließlich Berichtspflichten die ursprünglich damit verbundenen Ziele (z.B. effiziente Qualitätskontrolle, Abbau von Überregulierungen, Ermittlung und gegebenenfalls Zurücknahme nicht gerechtfertigter Standards, sinnvolle Konzentration von Zuständigkeiten und Vereinfachung von Verfahren) bestehender Gesetze und Rechtsverordnungen gewährleisten?

Dirk Wedel